

Infobogen 21

Was geschah mit den Täterinnen und Tätern nach Ende des Zweiten Weltkriegs? – Das Beispiel Auschwitz

Nur 800 der etwa insgesamt 8.000 in Auschwitz als Wachpersonal etc. eingesetzten SS-Angehörigen wurden vor Gerichten angeklagt, 40 davon vor deutschen Gerichten. Eine rechtliche Aufarbeitung erfolgte zunächst in den 13 Nürnberger Prozessen vor dem Internationalen bzw. US-Militärgerichtshof von November 1945 bis 1948 sowie dem polnischen Krakauer Auschwitzprozess von 1947. Eine juristische Aufarbeitung fand in Deutschland erst in den 1960er Jahren statt. Es kam zu sechs Frankfurter Auschwitzprozessen zwischen 1963/1965 mit dem 1. und 1965/1966 dem 2. Auschwitzprozess sowie weiteren vier Nachfolgeprozessen in den 1970er-Jahren. Adolf Eichmann, Irma Grese, Friedrich Hartjenstein, Franz Hößler, Josef Kramer, Otto Moll, Heinrich Schwarz, Johann Schwarzhuber und viele weitere wurden an anderen Orten verurteilt. Auch in Österreich kam es zu einer Vielzahl von Verfahren. Viele Täter konnten ohne behelligt zu werden eine zweite Karriere machen, z.B. als Arzt oder Politiker. Ein Beispiel ist Heinz Reinefarth, der als SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei maßgeblich an der blutigen Niederschlagung des Warschauer Ghetto-Aufstandes beteiligt war. 1951 wurde er zum Bürgermeister von Westerland gewählt und war von 1958 bis 1962 im Schleswig-Holsteinischen Landtag. Erst nach massivem öffentlichem Druck zog er sich Mitte der 1960er Jahre aus der Politik zurück.

Vorgeschichte

Auch wenn das KZ Auschwitz das größte Vernichtungslager war, gab es viele andere wie Buchenwald oder Neuengamme. Nicht zu vergessen die systematischen Erschießungen von Juden in den eroberten Ostgebieten. Nur ein geringer Teil der Täter wurde später für die Tötungsdelikte verurteilt – bzw. für das Foltern und Quälen von Menschen.

Die bundesdeutsche Aufarbeitung der NS-Verbrechen durch die Justiz begann erst 1950 mit dem Gesetz Nr. 13 des Rats der Hohen Kommissare, welches die Einschränkungen in der Verfolgung von NS-Verbrechern durch die Bundesrepublik aufhob. Zunächst wurden nur Verbrechen verhandelt, die von Deutschen an Deutschen begangen worden waren. Bis zum Jahre 1952 wurden 5.678 Angeklagte rechtskräftig verurteilt. Nach dieser anfänglichen Welle von Verfahren nahm die Anzahl der Verfahren von 44 im Jahre 1954 auf fast die Hälfte im Jahre 1956 ab.

Eine Wende brachten die aus Russland heimkehrenden Kriegsgefangenen. Die Entschädigungsverfahren brachten neue Beweise ans Licht. Zudem erkannte man, dass eine große Anzahl von Verbrechen ungesühnt geblieben war und die Täter sich in der deutschen Bevölkerung frei bewegten. Aus dem Bedürfnis heraus, die Strafverfolgung der noch unbehelligten Täter zu koordinieren, wurde Ende 1958 die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg gegründet. Ihre Aufgabe war es zu Beginn, nationalsozialistische Tötungsverbrechen an Zivilpersonen außerhalb des Bundesgebietes aufzuklären. Es handelte sich dabei um Verbrechen, die außerhalb

der eigentlichen Kriegshandlungen stattgefunden hatten, also in Konzentrationslagern oder Ghettos, außerdem die von den so genannten Einsatzgruppen begangenen Massentötungsdelikte.

Die Zentrale Stelle setzte vor dem förmlichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren an und führte Vorermittlungen durch. Sie sammelte und sortierte einschlägige Dokumente (Urkunden) und stellte den Verbleib der Täter fest, noch bevor ein Verfahren eröffnet war. Sollte es zum Verfahren kommen, so musste die Zentrale Stelle die Ermittlungen an die jeweilige Staatsanwaltschaft des Wohnortes des Täters abgeben, da sie selbst keine Anklage erheben konnte. Darüber hinaus sammelte sie alle in ihren Verfahren gewonnenen Erkenntnisse in Form von Vernehmungsprotokollen und Dokumenten, um so bei folgenden Prozessen Doppelungen auszuschließen.

Schon seit 1956 gab es gewisse Strömungen zur Einrichtung der Zentralen Stelle. Anstoß für die Gründung im Jahr 1958 war unter anderem der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess. Der ehemalige SS-Oberführer Bernhard Fischer-Schweder, der 1941 Polizeidirektor in Memel war, hatte nach dem Krieg unter falschem Namen ein Flüchtlingslager nahe Ulm geleitet. Als seine wahre Identität aufgedeckt worden war, wurde er entlassen. Er klagte auf Wiedereinstellung in den Staatsdienst. Als die Presse über diesen Prozess berichtete, erkannte ihn ein Leser, der sich daran erinnerte, dass dieser Mann maßgeblich an Massenerschießungen von Juden zu Beginn des „Russlandfeldzuges“ mitgewirkt hatte. Das breite Medieninteresse am Ulmer Einsatzgruppen-Prozess und die Erkenntnis, dass viele NS-Verbrechen vor allem in Osteuropa bislang ungeahndet waren, gaben den Anstoß zur Gründung der Zentralen Stelle.

1959 wurden durch die Ludwigsburger Zentrale Stelle 400 Vorermittlungsverfahren eingeleitet, unter anderem gegen Einsatzgruppen des Sicherheitsdienstes Reichsführer-SS, die Staatspolizei und das Personal der Konzentrationslager.

Auschwitzprozesse in Frankfurt

Vorbereitungen

Es war nicht einfach, die Auschwitzprozesse in Frankfurt zu konzentrieren. Die damalige Justiz und Staatsanwaltschaft hätte lieber viele kleinere Einzelprozesse geführt. Erst der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer – Sozialdemokrat und 1933 in Haft genommen – sowie der Generalsekretär des Internationalen Auschwitzkomitees Hermann Langbein erreichten 1959 die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH), das Landgericht Frankfurt am Main für die „Untersuchung und Entscheidung“ in der Strafsache gegen Auschwitz-Personal zu bestimmen (Gerichtsstandsbestimmung nach § 13a Strafprozessordnung).

Um den Auschwitzprozess zu ermöglichen, bedurfte es dabei keiner spektakulären Geheimdienstaktionen wie beim Eichmann-Prozess (1961/62). Vielmehr standen akribische Recherche und das Durchhaltevermögen derer im Vordergrund, die diesen Prozess ins Rollen bringen wollten. Denn es war nicht von vornherein selbstverständlich, dass dieser Prozess überhaupt zustande käme. Eine zentrale Figur war sicher Fritz Bauer. Der hessische Generalstaatsanwalt war während des

Prozesses zwar nicht im Sitzungssaal aktiv beteiligt, aber als der oberste Strafverfolger des Landes Hessen nahm er Einfluss auf die Arbeit der ihm nachgeordneten Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt am Main.

Im Januar 1959 bekam Fritz Bauer von dem Journalisten Thomas Gnielka sieben Schreiben zugeschickt, die dieser bei einer Recherche für ein anderes Thema entdeckt hatte. Ein Holocaust-Überlebender, Emil Wulkan, hatte die Blätter als „Souvenir“ aus dem brennenden Breslauer SS- und Polizeigericht mitgenommen. Es waren Erschießungslisten aus dem Lager Auschwitz, die detailliert die Tötung von Häftlingen dokumentierten. Unterzeichnet waren sie vom Lagerkommandanten Rudolf Höß und dem Namenskürzel seines Adjutanten Robert Mulka. Bauer leitete diese Beweisstücke an den Bundesgerichtshof und an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg weiter. Den Generalbundesanwalt Max Güde ersuchte er, durch den BGH den Gerichtsstand bestimmen zu lassen.

Dem späteren Angeklagten Wilhelm Boger (Der durch seine Foltermethoden in Auschwitz bekannt wurde) kam man 1958 durch die von dem in Haft sitzenden Adolf Rögner eingereichte Beschwerde auf die Spur, die dieser an die Staatsanwaltschaft Stuttgart richtete. Der Beschwerde über die Beschlagnahmung seiner Medikamente fügte er eine Anzeige gegen Wilhelm Boger bei. Gegen den damaligen Leiter des „Fluchtreferats“ der *politischen Abteilung* im Lager Auschwitz wurden in der Folge unauffällige Ermittlungen angeordnet, die allerdings im Sande verliefen. Rögner informierte des Weiteren das Internationale Auschwitz Komitee in Wien. Dieses bot der Staatsanwaltschaft Stuttgart Beweismittel an. Nachdem das Internationale Auschwitz Komitee in Person des Generalsekretärs Hermann Langbein der Anklagebehörde mangelndes Interesse unterstellt und elf weitere Zeugen gegen Wilhelm Boger ausfindig gemacht hatte, erging am 2. Oktober 1958 auf Antrag der Stuttgarter Staatsanwaltschaft durch das Amtsgericht Stuttgart Haftbefehl. Doch nicht nur im Fall Boger konnte das Komitee mit sachdienlichen Informationen helfen. Es war maßgeblich daran beteiligt, Zeugen ausfindig zu machen, die in Deutschland gegen andere Angeklagte aussagen sollten.

Weitere Ermittlungen stellte die Zentrale Stelle in Ludwigsburg an. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom April 1959, den Gerichtsstand beim Landgericht Frankfurt am Main zu bestimmen, leitete die Staatsanwaltschaft b. Landgericht Frankfurt am Main ein Ermittlungsverfahren gegen Auschwitz-Personal ein. Stuttgart und Ludwigsburg gaben ihre Verfahren nach Frankfurt ab. Der Frankfurter Staatsanwaltschaft gelang es unter anderem den letzten Kommandanten von Auschwitz, Richard Baer, den Lager-Adjutanten Robert Mulka, und weitere Auschwitz-Täter ausfindig zu machen. Das Frankfurter Ermittlungsverfahren wurde von den beiden Staatsanwälten Joachim Kügler) und Georg Friedrich Vogel durchgeführt.

Im April 1963 reichte die Staatsanwaltschaft die Anklage gegen 23 SS-Angehörige und einen Funktionshäftling beim Landgericht Frankfurt am Main ein. Der Hauptangeklagte Richard Baer (Adjutant von Oswald Pohl im SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt und Lagerkommandant) starb jedoch bereits Mitte 1963 in Frankfurt am Main in der Untersuchungshaft. Das Verfahren gegen den Angeklagten Hans Nierzwicki, Sanitätsdienstgrad im KZ Auschwitz, wurde aus Krankheitsgründen

kurz vor Prozessbeginn abgetrennt. Nach fünf Jahren Ermittlungsarbeit und gerichtlicher Voruntersuchung mit circa 1.400 vernommenen Personen – Untersuchungsrichter war im 1. Verfahren von Juli 1961 bis Oktober 1962 Landgerichtsrat Heinz Düx – wurde am 16. April 1963 die öffentliche Klage erhoben. Die Anklageschrift umfasste 700 Seiten und war von den drei Staatsanwälten Joachim Kügler, Georg Friedrich Vogel und Gerhard Wiese verfasst worden. Die Anklage benennt u.a. 252 Zeugen als Beweismittel und viele Urkunden. Zusätzlich legten diese 75 Aktenbände mit Beweismaterial vor. Dabei handelte es sich um Zeugenaussagen von Überlebenden, Dokumente aus Archiven und bei der Befreiung des Lagers beschlagnahmte Akten der Lagerkommandantur, welche Fahrbefehle und Funksprüche enthielten.

Im Oktober 1963 wurde bekannt, dass der nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgesehene Vorsitzende Richter, Hans Forester wegen Besorgnis der Befangenheit von seiner Tätigkeit entbunden wurde. Forester hatte durch eine sogenannte Selbstanzeige bekundet, dass er als Jude von den Nazis verfolgt worden sei, sein Bruder im Vernichtungslager Majdanek ermordet und seine Mutter im Ghetto Theresienstadt inhaftiert gewesen sei. Durch die Selbstanzeige führte Forester den Beschluss des Landgerichts herbei, ihn wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Bei ihrem Beschluss musste die zuständige Kammer die Sicht der Angeklagten berücksichtigen, bei einem Richter jüdischer Herkunft sei die gebotene Unabhängigkeit nicht gewährleistet.

Der 1. Auschwitzprozess 1963 bis 1965

Am 20. Dezember 1963 wurde im Frankfurter Rathaus Römer (Saal der Stadtverordneten) und später im Bürgerhaus Gallus der größte Strafprozess der deutschen Nachkriegsgeschichte durchgeführt. Es waren drei Richter und sechs Geschworene (sowie zwei Ergänzungsrichter und fünf Ersatzgeschworene), vier Staatsanwälte, drei Nebenklagevertreter, 19 Verteidiger und 22 Angeklagte beteiligt. Zwei Angeklagte schieden im Verlauf des Verfahrens wegen Krankheit aus: Zum einen der ehemalige Sanitätsdienstgrad Gerhard Neubert, und zum anderen der ehemalige Blockführer Heinrich Bischoff.

Die auf zwölf Verhandlungstage angesetzte Vernehmung der Angeklagten zu Person und Sache blieb praktisch ohne Ergebnis. Die Angeklagten schützten sich gegenseitig, wohl nicht zuletzt aus der Sorge heraus, sich selbst zu belasten. Im Verlaufe des Prozesses wurden Gutachter gehört, die sich unter anderem mit der organisatorischen Struktur der SS und dem Aufbau von Konzentrationslagern beschäftigt hatten. Ein wesentlicher Punkt war die Ausräumung des Entschuldigungsgrunds von „Befehl und Gehorsam“. Die Gutachter stellten fest, dass nachweislich kein SS-Mann mit dem Tode bestraft worden ist, wenn er die Vernichtungsbefehle nicht ausgeführt hat. Auch die Verteidigung fand keinen entsprechenden Fall.

Für die Zeugen, die die Lagerhaft überlebt hatten, waren die Aussagen äußerst belastend. Sie durchlebten nach zwanzig Jahren die schrecklichen Ereignisse noch einmal. Zudem wurden sie durch die Verteidigung unter Druck gesetzt, indem man am Wahrheitsgehalt ihrer Berichte zweifelte. Häufig musste eine Pause eingelegt werden, weil ein Zeuge die Grenze seiner Belastbarkeit erreicht hatte. Die Aussagen

der ehemaligen Häftlinge riefen Bestürzung und Fassungslosigkeit im Publikum hervor.

Neben den Zeugen, die unter der SS gelitten hatten, wurden auch ehemalige SS-Mitglieder befragt. Es waren meist Vorgesetzte, die bereits verurteilt und teils auf freiem Fuß waren. Sie vermieden es, die Angeklagten direkt zu belasten, berichteten aber über die Verhältnisse im Lager. Insgesamt wurden 360 Zeugen vernommen. Ein wichtiges Beweismittel waren die Aufzeichnungen des Lagerkommandanten Rudolf



Höß, die dieser in polnischer Untersuchungshaft geschrieben hatte. Um eine genaue Überprüfung der Aussagen zu ermöglichen, wurde ein Ortstermin nötig. Da zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen bestanden, war es schwer, dies auf dem offiziellen Dienstweg durchzuführen. Schließlich reiste eine Delegation nach Polen und nahm das Lager in „Augenschein“. Die Augenscheinseinnahme dauerte zwei Tage. Am 6. Mai 1965, nach 154

Prozesstagen, wurde die Beweisaufnahme abgeschlossen. Die Plädoyers der Anklagevertreter, der Nebenklagevertreter und der Verteidigung nahmen 22 Verhandlungstage in Anspruch. Die am 19. August 1965 begonnene Urteilsverkündung dauerte zwei Tage. Nach 183 Verhandlungstagen war die „Strafsache gegen Mulka und andere“, wie sie nach Robert Mulka, dem Ranghöchsten der Angeklagten, benannt war, abgeschlossen. Die Urteile lauteten auf sechs lebenslange Zuchthausstrafen, eine zehnjährige Jugendstrafe (der Angeklagte Hans Stark war erst 19 Jahre alt, als er nach Auschwitz kam) und zehn Freiheitsstrafen zwischen dreieinhalb und vierzehn Jahren. Drei Angeklagte wurden aus Mangel an Beweisen freigesprochen.

Der 2. Auschwitzprozess von 1965 bis 1966

Der 2. Frankfurter Auschwitzprozess (Verfahren „4 Ks 3/63 gegen Burger u.a.“) begann vor dem Landgericht Frankfurt am Main am 14. Dezember 1965 und endete am 16. September 1966 mit der Verkündung der Urteile gegen drei Angeklagte. Insgesamt wurden knapp 140 Zeugen gehört, die Vertreter der Anklage, Nebenklage und Verteidigung bestanden größtenteils aus Personen, die bereits am 1. Frankfurter Auschwitzprozess teilgenommen hatten. Im Gegensatz zum 1. Frankfurter Auschwitzprozess wurde dieses Verfahren in der Öffentlichkeit wenig beachtet. Die Urteile wurden am 3. Juli 1970 durch den BGH bestätigt.

Burger hatte seine Strafe bereits durch die Untersuchungshaft und eine achtjährige Haftstrafe, die er 1953 nach einem Gerichtsurteil in Warschau erhalten hatte, verbüßt und wurde umgehend auf freien Fuß gesetzt. Parallel zum 2. Auschwitzprozess wurde in der DDR gegen den ehemaligen Lagerarzt Horst Fischer im März 1966 verhandelt. Mit diesem Schauprozess wollte das MfS Einfluss auf den Verlauf des 2. Frankfurter Auschwitzprozesses nehmen und insbesondere die Verantwortung der I.G. Farben in den Mittelpunkt des bundesdeutschen Prozesses rücken. Fischer wurde am 25. März 1966 zum Tode verurteilt.



Der 3. Auschwitzprozess von 1967 bis 1968

Der 3. Frankfurter Auschwitzprozess begann vor dem Landgericht Frankfurt am Main am 30. August 1967 und endete am 14. Juni 1968 mit der Verkündung der Urteile gegen zwei angeklagte Funktionshäftlinge. Gegen den dritten Angeklagten, den ehemaligen Funktionshäftling Erich Grönke, wurde das Verfahren eingestellt.

Der Verfahrensgegenstand umfasste die Tötung von Häftlingen durch Misshandlung, Ertränken, Erwürgen, Erschlagen und Tottreten. Insgesamt wurden 130 Zeugen gehört.